

ACV AUTOMOBIL-CLUB VERKEHR

Satzung für den Ortsclub Fürth e.V.

Diese Ausgabe ersetzt die erste Satzung aus dem Jahre 1973 mit den im Jahre 1994 und 1997 durchgeführten Änderungen.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Fürth e.V.
2. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist Fürth.
Innerhalb der ACV-Landesgruppe Süd ist der OC Fürth eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V., Sitz Köln am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der OC Fürth unterstützt das Bestreben des ACV in Köln, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.
2. Der OC Fürth verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Durch selbstlose Förderung strebt der OC Fürth an
 - Zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
 - Die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
 - durch Erste Hilfe-, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
 - Motorsport, Motorbootssport, Caravanning und Camping zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im OC Fürth ist jede Person, die Mitglied im ACV Automobil-Club Verkehr e.V., Sitz in Köln ist und dessen Wohnsitz im Bereich des OC Fürth liegt, sofern keine gegenteilige Erklärung beim Eintritt in den ACV abgegeben wurde.
2. Liegt der Wohnsitz eines ACV Mitgliedes außerhalb des OC-Bereiches kann es sich auf schriftlichen Antrag dem OC Fürth anschließen. Dieser Antrag ist an den ACV in Köln zu senden.

Der OC Fürth erhebt keinen eigenen Beitrag von seinen Mitgliedern.

Vom Beitrag, der dem ACV in Köln gezahlt wird, erhält der OC einen in der ACV Satzung festgelegten Betrag je Mitglied überwiesen.

3. Die Mitgliedschaft im OC Fürth endet:

- durch Austritt aus dem OC oder
- durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV

Der Austritt aus dem OC Fürth ist dem ACV in Köln schriftlich zu erklären.

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss der OC Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint.

Mitglied und Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des OC Fürth findet jährlich statt, spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC Vorstand durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des ACV in Köln, „ACV-Profil“ oder durch die öffentliche Presse, spätestens drei Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
- Entlastung der OC Vorstandschaft
- Wahl der OC Vorstandschaft, sowie von zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung. Diese werden ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des OC
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der OC Mitglieder - mindestens aber zehn - nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss der OC Vorstandschaft
- auf gemeinsamem Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder.

Sie muss spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden, unter Einhaltung der Frist gemäß § 5 (Abs.2,Ziff.1).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des OC Fürth setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer unbegrenzten Anzahl an gewählten Beisitzern zusammen.

2. Der geschäftsführende Vorstand - gemäß § 26 BGB - besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden).

Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC Fürth vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt alleine.

3. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Durchführung seiner Pflichten. Einzelne Aufgaben der Geschäftsführung werden von ihnen wahrgenommen. Sie wirken auch mit, um das Vereinsleben zu gestalten, Angelegenheiten des Vereins zu besprechen und Vereinsarbeit zu besorgen.

4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppensatzungen, sowie einer von ihr beschlossenen Geschäftsordnung. Die Aufgabe, die einem Beisitzer übertragen wird (z.B. Kassier, Schriftführer, Sportleiter) sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

5. Zu den Vorstandschaftssitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

Bei Ausfall eines Vorstandschaftsmitgliedes während der Amtszeit bilden die übrigen Mitglieder bis zur Neuwahl, allein die Vorstandschaft. Sollte der 1. oder der 2. Vorsitzende ausfallen, ist dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 8 Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC Vorstand nicht angehören oder in den letzten vier Jahren angehört haben.

2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC Vorstand und der Mitgliederversammlung.

3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9 Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Fürth Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC/LG gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Abs. 2, dieser Satzung die OC Vorstandschaft.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 11 Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC Fürth kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.

2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

3. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des OC Fürth an das
Kinderheim St. Michael, Poppenreuther Str. 13, 90765 Fürth

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der OC Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung, mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

2. Die mit der Gründung des OC Fürth seit dem Jahr 1973 gültige Satzung (geändert 1994 und 1976) wird durch diese Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des OC Fürth am 12. Februar 2019.

Der Eintrag in das Vereinsregister in Fürth wurde am 28.06.2019 vom Amtsgericht Fürth, VR-Nr. 534 vorgenommen.